
TOP 55:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Drucksache: 265/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Neben redaktionellen Änderungen im Hinblick auf die geänderte Amtsbezeichnung der öffentlich beliehenen Schornsteinfeger enthält der Gesetzentwurf rechtsbereinigende Änderungen in Bezug auf das außer Kraft getretene Schornsteinfegergesetz. Darüber hinaus sind weitere Änderungen vorgesehen, um die Kehrbezirksverwaltung zu verbessern.

Der Entwurf sieht unter anderem vor, die so genannte "Sammelausschreibung" als Verfahren zur Besetzung von Bezirken ausdrücklich zu regeln. Dabei bewerben sich die Schornsteinfeger nicht auf einen bestimmten Bezirk, sondern um das Amt des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers. Es bliebe der ausschreibenden Behörde vorbehalten, den ausgewählten Bewerbern einen bestimmten Bezirk zuzuweisen. Dies würde eine lückenlose Besetzung erlauben und erleichtere das Verfahren bei Massenausschreibungen.

Daneben sieht der Entwurf Änderungen vor, die unter anderem das Vollstreckungsrecht, die Regelung der Vertretung von beliehenen Schornsteinfegern und den Schutz von Kkehrbuchdaten betreffen.

Neu ist auch die Regelung, dass sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger frühestens zwei Jahre nach seiner Bestellung um einen neuen Bezirk bewerben kann. Damit soll die Kontinuität der Bezirksverwaltung und die Feuersicherheit verbessert werden. In Härtefällen soll davon abgewichen werden können.

Mit dem Ausschluss der Staatshaftung für hoheitliche Tätigkeiten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger soll eine bundeseinheitliche Rechtslage hergestellt werden. Derzeit ist noch in einigen wenigen Ländern eine Haftungsüberleitung nach Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes möglich, während in den meisten Ländern die Haftung des Staates bereits ausgeschlossen ist. Bereits jetzt verfügen nahezu alle bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über eine Berufshaftpflichtversicherung, da sie sich auch für mögliche Schäden bei der Ausführung freier Schornsteinfegerarbeiten absichern müssen. Diese Versicherungen decken auch Schäden aus der hoheitlichen Tätigkeit von

Schornsteinfegern ab, so dass durch den Haftungsausschluss keine Haftungslücke entstünde.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 265/1/17** zu entnehmen.